

Jahrgang **2022**

Nummer **36**

ausgegeben am **04.08.2022**

# Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen.*

Inhalt	Seite
Nr. 2022 36 a Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Pflege (B.A) in Kooperation mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 21. Juli 2022	515 – 519
Nr. 2022 36 b Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaften (B.Sc.) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 18. Juli 2022	520 – 529
Nr. 2022 36 c Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflege“ in Kooperation mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 21. Juli 2022	530 – 533

## Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsrate)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2022 36 d

Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)“ an der  
Fachhochschule Bielefeld vom 21. Juli 2022

534 - 540

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang  
Angewandte Hebammenwissenschaften (B.Sc.)  
an der Fachhochschule Bielefeld  
(University of Applied Sciences)**

**vom 18.Juli 2022**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2016, Nr.1, S.5-25) in der Fassung der Änderung vom 30.03.2022 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld- Amtliche Bekanntmachungen-2022, Nr.14, S.163-166) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaften (B.Sc.) an der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen-2022; Nr.11, Seiten 71-154) wird wie folgt geändert:

Es werden Änderungen an der SPO und im Modulhandbuch vorgenommen.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 11.05.2022 und eines Eilbeschlusses der Fachbereichsratsvorsitzenden des Fachbereichs Gesundheit vom 13.06.2022.

Bielefeld, 18.Juli 2022

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk  
Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

**Gegenüberstellung der Änderungen  
in der Bachelor-Studiengangprüfungsordnung (SPO)  
Angewandte Hebammenwissenschaft B.Sc.  
Fachbereich Gesundheit**

	<b>Fundort</b>	<b>ALT-Fassung SPO vom 10.02.2022</b>	<b>NEU-Fassung noch nicht in Kraft getreten</b>	<b>Begründung</b>
	Änderung in den Paragraphen der SPO			
1	§5 Praktische Studienphasen	(1) In das Studium integriert sind praktische Studienphasen, die als sogenannte Praxismodule angerechnet werden. Die Ableistung der praktischen Studienphasen wird von den Studierenden in einem Tätigkeitsnachweis gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 HebG dokumentiert. Der Nachweis muss für die Prüfungen, die im 6. und 7. Semester stattfinden, im Studierendenservice eingereicht werden.	(1) In das Studium integriert sind praktische Studienphasen, die als sogenannte Praxismodule angerechnet werden. Die Ableistung der praktischen Studienphasen wird von den Studierenden in einem Tätigkeitsnachweis gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 HebG dokumentiert. <del>Der Nachweis muss für die Prüfungen, die im 6. und 7. Semester stattfinden, im Studierendenservice eingereicht werden.</del>	
2	§13 Mündliche Prüfungen		Neu: (2) Für die mündliche Prüfung kann das Einreichen eines Handouts zu einer speziellen Fragestellung gefordert werden. Das Thema, den Umfang und den Abgabepunkt legt der oder die Lehrende fest.	Konkretisierung

3	§ 17 Performanzprüfungen	<p>(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.</p> <p>(2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (50 % praktisch und 50 % theoretisch/mündlich) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzelleistungen. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde. Eine Performanzprüfung kann auch als sogenannte OSCE (Objective structured clinical examination) erfolgen.</p> <p>(3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.</p> <p>(4) Für Performanzprüfungen gemäß §§ 21, 22 HebStPrV im 6. Semester gelten abweichende Regelungen.</p>	<p>(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.</p> <p>(2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus praktischen und theoretisch/mündlichen Anteilen zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzelleistungen. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde. Eine Performanzprüfung kann auch als sogenannte OSCE (Objective structured clinical examination) erfolgen.</p> <p>(3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.</p> <p>(4) Für die Performanzprüfung kann das Einreichen eines Handouts zu einer speziellen Fragestellung gefordert werden. Das Thema, den Umfang und den Abga-</p>	

			<p>bezeitpunkt legt der oder die Lehrende fest.</p> <p>(5) Für Performanzprüfungen gemäß §§ 21, 22 HebStPrV im 6. Semester gelten abweichende Regelungen.</p>	
4	§ 18 Studienleistungen		gelöscht	
5	§ 21 Betreuung der Studierenden in der Praxis		<p>Neu:</p> <p>(2) Es gilt bezüglich des Umfangs der Praxisanleitungzeit §13 (2) HebG:</p> <p><i>(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absol-</i></p>	Erweiterung des Zitats aus dem Gesetz

			<p><i>vierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten Hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.</i></p> <p>und § 4 Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in NRW (DVO-HebG NRW) jeweils in der aktuellen Fassung.</p>	
6	§ 22 Kommission zur Koordinierung der Lernortkooperation	<p>(2) Die Kommission zur Koordinierung der Lernortkooperation unterstützt und berät sich gegenseitig zu folgenden Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) zu der curricularen Gestaltung der Praxismodule und der weiteren Studiengangsentwicklung</li> <li>2) zu der Umsetzung von Praxisbegleitung in den Praxiseinsätzen</li> <li>3) über sinnvolle Praxisaufträge</li> <li>4) über die Möglichkeiten und Umsetzung von Feedbacks an Studierende</li> </ol>	<p>(2) Die Kommission zur Koordinierung der Lernortkooperation unterstützt und berät sich gegenseitig zu folgenden Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) zu der curricularen Gestaltung der Praxismodule und der weiteren Studiengangsentwicklung</li> <li>2) zu der Umsetzung von Praxisbegleitung in den Praxiseinsätzen</li> <li>3) über sinnvolle Praxisaufträge</li> <li>4) neu: über die Erreichung der geforderten Praxis- und Praxisanleitungsstunden an</li> </ol>	

		<p>5) über die Möglichkeiten der (Weiter-) Qualifizierung von Praxisanleitern</p>	<p>den kooperierenden Häusern</p> <p>5) über die Möglichkeiten und Umsetzung von Feedbacks an Studierende</p> <p>6) über die Möglichkeiten der (Weiter-)Qualifizierung von Praxisanleitern</p>	
7	§ 23 Zulassung zur staatlichen Prüfung	<p>(2) Die Zulassung zu den mündlichen und schriftlichen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum Ende des 5. Semesters.</li> </ol> <p>(3) Die Zulassung zu den praktischen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum Ende des 6. Semesters,</li> </ol>	<p>(2) Die Zulassung zu den mündlichen und schriftlichen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <del>regelmäßige und</del> erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum Ende des 5. Semesters.</li> </ol> <p>(3) Die Zulassung zu den praktischen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <del>regelmäßige und</del> erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum Ende des 6. Semesters,</li> </ol>	
8	§ 27 Mündlicher Teil der staatlichen	<p>(1) Der mündliche Teil der Prüfung wird nach den Vorgaben der §§ 24 -27 HebSt-</p>	<p>(1) Der mündliche Teil der Prüfung wird nach den Vorgaben der §§ 24 -27 HebSt-</p>	Konkretisierung

	Prüfung	PrV in dem entsprechend im Modulhandbuch ausgewiesenen Modul „Interdisziplinäres Re-petitorium“ (aktuell 6/BD/03) durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten inklusive 15 Minuten Vorbereitungszeit.	PrV in dem entsprechend im Modulhandbuch ausgewiesenen Modul „Interdisziplinäres Re-petitorium“ (aktuell 6/BD/03) als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten inklusive 15 Minuten Vorbereitungszeit.	
9	§ 28 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung	(1) Der praktische Teil der Prüfung wird nach den Vorgaben der §§ 28 - 33 HebStPrV in dem entsprechend im Modulhandbuch ausgewiesenen Modul „Praktische Prüfungen“ (aktuell 6/HW/18) durchgeführt. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt ohne Vorbereitungszeiten bis zu 360 Minuten und kann aus organisatorischen Gründen für maximal zwei Werktage unterbrochen werden.	(1) Der praktische Teil der Prüfung wird nach den Vorgaben der §§ 28 - 33 HebStPrV in dem entsprechend im Modulhandbuch ausgewiesenen Modul „Hebammentätigkeit in hochkomplexen Situationen im Kreißaal, im Wochenbett und in der Stillzeit“ (6/HW(P)/16) <del>„Praktische Prüfungen“ (aktuell 6/HW/18)</del> durchgeführt. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt ohne Vorbereitungszeiten bis zu 360 Minuten und kann aus organisatorischen Gründen für maximal zwei Werktage unterbrochen werden.	Aktualisierung wegen Umbenennung des Moduls
10	§ 36 Bachelorarbeit		Neu: (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.	
11	Studienverlaufsplan		Modultitel und CP wurden	Umbenennung der Module,

			aktualisiert	Anmerkung Beirat
12	Modulübersicht		Modultitel und CP wurden aktualisiert	Umbenennung der Module, Anmerkung Beirat
13	Präambel		Neu: Hinweis: weitere Details zur Ausgestaltung der Praxismodule befinden sich im Curriculum für hochschulisches Lernen in der Praxis.	
14	Die Modulbeschreibungen wurden umfangreich aktualisiert und detailliert. (vgl. SPO im Korrekturmodus)		Anmerkungen Beirat 1.3; 2.1; 4.2.e; 7.1;	
15	Modul Bachelorarbeit		Neu	Auflage: Der Fachbereich gewährleistet, dass § 8 (3) StudakVO im Studiengang Berücksichtigung findet. Erläuterung: Da das Modul „Kolloquium und Bachelorarbeit“ beide Leistungen zusammen ausweist und der CP-Umfang für die (reine) Bachelorarbeit unter §§ 31 - 33 StudakVO nicht definiert ist, konnte nicht geprüft werden, ob der Studiengang § 8 (3) StudakVO entspricht. § B (3) StudakVO sieht vor, dass für die Bachelorarbeit ein CP-Umfang von zwischen 9 und 12 CP angesetzt wird.

16	<p>Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen hebammenwissenschaftlicher Tätigkeiten,</li> <li>- Interdisziplinäres Repetitorium</li> <li>- Evidenzbasierte Hebammenarbeit und angewandte Hebammenwissenschaft</li> </ul>		Ausweisung der Kompetenz Fachenglisch	<p>Auflage: Der Fachbereich stellt sicher, dass § 3 (2) Nr. 2 Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Studiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) Berücksichtigung findet. Erläuterung: § 3 (2) Nr. 4 Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bezieht sich auf die Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen (Fachenglisch), welche als Eckpunkt für Bachelorstudiengänge für alle Bachelorstudiengänge verpflichtend ist. Es ist nicht deutlich erkennbar, in welchem Modul/welchen Modulen diese Kompetenz vermittelt wird.</p>
17	S. 68 Praxismodul: Außer-klinische Hebammentätigkeit in hochkomplexen Situationen	Teilnahmevoraussetzungen: Keine	Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis von mindestens 90 CP	Ziel ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im außerklinischen Praxiseinsatz über ausreichende Kompetenzen der beruflichen Tätigkeit verfügen.